

An die
Mitglieder des VKDA-NEK
sowie die Kirchenkreise und Kirchengemeinden

Geschäftsstelle

Datum

07.07.2008

Aktenzeichen

050

Rundschreiben 3/2008

- I. Umsetzung des neuen KAT durch das RNB**

 - II. Aus der Tarifkommission KAT**

 - III. Entgeltrunde KAT**
-

I. Umsetzung des neuen KAT durch das RNB

Den Mitgliedern unserer Tarifkommission sind bei der Umsetzung des neuen KAT durch das RNB verschiedentlich Probleme aufgefallen.

Das erste Problem haben wir Ihnen mit Rundschreiben 02/2008 unter Punkt VII bereits dargestellt und eine mögliche Problemlösung empfohlen.

Neuerlich ist aufgefallen, dass das RNB unter Umständen Sonderentgelte errechnet hat, ohne die Kürzungsregelungen des § 17 Abs. 1 Satz 2 zu berücksichtigen. Für die Fälle, in denen auf Grund der Elternzeit kein Anspruch auf Entgelt bestanden hat, kommt es in einigen Fällen trotzdem zu Zahlungen, wenn der Anstellungsträger es nicht verhindert. Nach unseren Informationen kommt es zu diesen rechtsgrundlosen Überzahlungen, weil die Grundlage des EDV-Programms das System des öffentlichen Dienstes ist und unsere Regelungen an dieser Stelle nicht umgesetzt werden können.

Wir gehen davon aus, dass es sich bei den von uns dargestellten Problemen noch nicht um eine abschließende Aufzählung handelt. Die Frage beispielsweise, ob bei der Krankengeldzuschusszahlung korrekt mit der Besitzstandszulage umgegangen wird, ist noch nicht geklärt. Wir haben bislang auch keine Anhaltspunkte dafür, dass das RNB oder die NEK auf diese oder andere Unzulänglichkeiten in der Umsetzung hinweist. Nach Auffassung der Tarifkommission des VKDA-NEK ergibt sich diese Hinweispflicht zumindest aus der langen Praxis in der Anwendung. Wir können daher nur dringend empfehlen, sich mit dem RNB oder der NEK in Verbindung zu setzen, um Auskunft über die möglichen Fehlanwendungen zu bekommen.

In diesem Zusammenhang hat die Tarifkommission des VKDA-NEK nicht die Aufgabe, festzustellen, wer für die bereits entstandenen Schäden durch die vorgenommenen Überzahlungen einzustehen hat.

Abschließend sei der Vollständigkeit halber noch ein nur bei sehr wenigen Anstellungsträgern auftretendes Problem erwähnt. Durch die Änderung des KAT wurde für Arbeitnehmerinnen, die dem KAT unterliegen und deren Anstellungsträger ihre Zusatzversorgung über die KZVK vornehmen, ein Eigenbeitrag eingeführt. In einer uns bekannten Einrichtung wurde diese Änderung auch durch das RNB nicht berücksichtigt, so dass es beim Anstellungsträger zu erheblichen Schäden kam.

Dem Verband ist schon die Idee vorgetragen worden, dass bei möglichen Tarifänderungen vorher, die durch die Übernahme eines fremden Systems eingeschränkten Umsetzungsmöglichkeiten des RNB, geprüft und darauf Rücksicht genommen werden sollte. Seitens der Tarifvertragsparteien steht jedoch völlig außer Frage, dass es zu einer entsprechenden Vorgehensweise auf gar keinen Fall kommen kann. Kollektive Arbeitsrechtssetzung richtet sich allein nach den Bedürfnissen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern im gemeinsamen Arbeitsverhältnis und nicht nach den technischen Möglichkeiten eines EDV-Programms, die sprachlichen und rechtlich klaren Regelungen eines Tarifvertrages umzusetzen.

II. Aus der Tariffkommission KAT

Abteilung 1 Entgeltgruppe K 7

In der Abteilung 1 Entgeltgruppe K 7 ist das Fallbeispiel der Sekretärin der Leitungsebene mit Assistenzfunktion aufgeführt. Nach den Grundsätzen zur Feststellung der Entgeltgrundlage nach § 14 Abs. 2 müsste bei einer entsprechenden Eingruppierung geprüft werden, ob die Assistenzfunktion mindestens zur Hälfte ausgeübt wird. Ähnlich wie bei manchen Leitungsfunktionen kann dies an dieser Stelle jedoch nicht in Frage kommen. Eine Arbeitnehmerin, die zu 50 % Assistenzfunktion in der Leitungsebene ausübt, wäre im Regelfall wohl nicht mehr als Sekretärin anzusehen. Die Tariffkommission KAT des VKDA-NEK empfiehlt daher, in diesem Fall parallel zur Auslegung in Leitungsfunktionen zu verfahren. Grundsätzlich muss die Voraussetzung der Sekretärin in der Leitungsebene gegeben sein und es müssen Tätigkeiten ausgeübt werden, die der genannten Assistenzfunktion entsprechen. Der Umfang dieser Tätigkeiten darf nicht unwesentlich sein, da sich sonst keine Bedeutung für die Eingruppierung insgesamt ergeben könnte.

III. Entgeltrunde KAT

Am 26. Juni 2008 haben die Tarifvertragsparteien in den 111. Tarifgesprächen zum KAT erneut die diesjährige Entgeltrunde verhandelt. Die Tarifvertragsparteien sind sich in ihren Positionen in diesem Gespräch ein großes Stück näher gekommen. Seitens der Arbeitnehmerorganisationen wurden die exorbitant hohen Ausgangsforderungen fallen gelassen und neuere, in ihrem System am Abschluss des öffentlichen Dienstes orientierte Forderung aufgestellt.

Seitens des VKDA-NEK wurde ein neues Angebot vorgelegt:

1. Laufzeit 27 Monate
2. Eine Einmalzahlung in Höhe von 200,- Euro
3. Ab 1. Juli 2008 bis 31. Dezember 2009 lineare Erhöhung von 2,1 %
4. Ab 1. Januar 2010 bis 30. September 2010 lineare Erhöhung um 1,4 %

Dieses Angebot wurde von den Arbeitnehmerorganisationen nicht akzeptiert.

Es wurde vereinbart, die Tarifgespräche am 24. September 2008 fortzusetzen.

Dieser lange Zeitraum zwischen den Gesprächen ergibt sich aus den beginnenden Sommerferien und dem Erfordernis weiterer Beratungen in den Gremien.

Die Verhandlungskommissionen der Tarifvertragsparteien werden in der Zwischenzeit außerhalb der ordentlichen Tarifgespräche versuchen, diese weiter vorzubereiten.



Kunst